

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Philipps-Universität Marburg hat gemäß § 44 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert am 30. November 2015 (GVBl. I S. 510), am 21. Juni 2017 die folgende Prüfungsordnung beschlossen:

**Prüfungsordnung  
für den Studiengang  
„Economics and Institutions“  
mit dem Abschluss „Master of Science (M.Sc.)“  
der Philipps-Universität Marburg  
vom 21. Juni 2017**

**I. ALLGEMEINES**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Mastergrad

**II. STUDIENBEZOGENE BESTIMMUNGEN**

- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Studienberatung
- § 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen
- § 7 Regelstudienzeit und Studienbeginn
- § 8 Studienaufenthalte im Ausland
- § 9 Strukturvariante des Studiengangs
- § 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen
- § 11 Praxismodule und Profilmodule
- § 12 Modulanmeldung
- § 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten
- § 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung
- § 15 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht

**III. PRÜFUNGSBEZOGENE BESTIMMUNGEN**

- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung
- § 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 20 Modulliste, Im- und Exportliste sowie Modulhandbuch
- § 21 Prüfungsleistungen
- § 22 Prüfungsformen
- § 23 Masterarbeit
- § 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung
- § 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen
- § 26 Familienförderung und Nachteilsausgleich

- § 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 28 Leistungsbewertung und Notenbildung
- § 29 Freiversuch
- § 30 Wiederholung von Prüfungen
- § 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen
- § 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
- § 33 Zeugnis
- § 34 Urkunde
- § 35 Diploma Supplement
- § 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

#### **IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- § 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

#### **ANLAGEN:**

- Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan
- Anlage 2: Modulliste
- Anlage 3: Importmodulliste
- Anlage 4: Exportmodule
- Anlage 5: Besondere Zugangsvoraussetzungen und Eignungsfeststellungsverfahren

-----

### **I. Allgemeines**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen für Masterstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 52/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang „Economics and Institutions“ mit dem Abschluss „Master of Science (M.Sc.)“.

#### **§ 2 Ziele des Studiums**

International aufgestellt, forschungsorientiert und mit einem Schwerpunkt in der Institutionenökonomik bereitet der Master of Science in „Economics and Institutions“ systematisch auf eine Berufstätigkeit mit hohem analytischem Anspruch oder auf eine weitere wissenschaftliche Laufbahn, insbesondere auf eine Promotion vor. Absolventinnen und Absolventen sind qualifiziert für anspruchsvolle Tätigkeiten in Ministerien und Behörden, Wirtschaftsforschungsinstituten, internationalen Organisationen, Unternehmens- und Politikberatung, Medien sowie für Führungspositionen in der Privatwirtschaft. Studierende werden mit der ökonomischen Analyse von Institutionen (wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Regelsystemen) vertraut gemacht. Sie lernen, die Wirkungen von Regelsystemen theoretisch und empirisch zu untersuchen und Konzepte für deren Gestaltung zu entwickeln.

Die Module des Masterstudiengangs sind durch eine Pluralität unterschiedlicher wissenschaftlicher Ansätze gekennzeichnet. Dies erlaubt zum einen, die für die jeweilige Fragestellung angemessenen Analysemethoden zu wählen und bewahrt zum anderen eine intellektuelle Offenheit und Diskussionskultur. Die interdisziplinäre Anbindung an andere Sozial- und Geisteswissenschaften wird dadurch erleichtert und innerhalb des Studienprogramms auch gefördert. Das selbstständige wissenschaftliche Arbeiten wird

in mehreren, intensiv betreuten Seminaren erlernt. Den Anspruch des selbstständigen Arbeitens reflektiert im Besonderen die ein ganzes Semester umfassende Masterarbeit. Soziale und kommunikative Fähigkeiten werden durch eine Vielzahl von seminaristischen Veranstaltungen und einem wählbaren Schlüsselqualifikationsmodul gefördert.

### **§ 3 Mastergrad**

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in den verschiedenen Studienbereichen alle gemäß § 6 vorgesehenen Module bestanden sind.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften den akademischen Grad „Master of Science (M.Sc.)“.

## **II. Studienbezogene Bestimmungen**

### **§ 4 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist der Nachweis des Abschlusses eines fachlich einschlägigen Bachelorstudienganges in einem wirtschaftswissenschaftlichen oder sozialwissenschaftlichen Bereich oder einem mindestens gleichwertigen in- oder ausländischen Hochschulabschluss oder der Nachweis eines vergleichbaren in- oder ausländischen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses.

In dem abgeschlossenen Bachelorstudium müssen grundlegende ökonomische Kenntnisse erworben und mindestens 90 Leistungspunkte in wirtschaftswissenschaftlichen Fächern sowie den zugehörigen Hilfswissenschaften, die Methodenkompetenz vermitteln (z. B. Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler/-innen, Statistik), erbracht worden sein.

Liegt bei Bewerbungsschluss noch kein Abschlusszeugnis mit einer Gesamtnote vor, kann eine Einschreibung unter Vorbehalt erfolgen. Voraussetzung ist bei einem zugrunde liegenden Bachelorstudium mit einem Umfang von 180 Leistungspunkten, dass ein Nachweis über bestandene Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen im Umfang von mindestens 80 % der für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte erbracht wird. Der Nachweis muss eine Durchschnittsnote enthalten, die auf der Basis der benoteten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen im Rahmen der nachgewiesenen 80 % der für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte ermittelt worden ist. Eine Einschreibung kann nur unter dem Vorbehalt erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums vor Beginn des Masterstudiums (Stichtag: 31.03. bei Beginn des Masterstudiums zum Sommersemester bzw. Stichtag 30.09. bei Beginn des Masterstudiums zum Wintersemester) erbracht worden sind und der Nachweis des Abschlusszeugnisses bis zum Ende des Vorlesungszeitraums des ersten Fachsemesters geführt wird.

(2) Darüber hinaus sind hinreichende Kenntnisse in englischer Sprache (Niveau mindestens C1 gemäß „Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprache“) nachzuweisen, die zur Erarbeitung der notwendigen Fachliteratur befähigen.

(3) Über die Frage der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums i. S. des Abs. 1 entscheidet die vom Fachbereichsrat bestellte Eignungsfeststellungskommission gemäß § 2 der Anlage 5 „Besondere Zugangsvoraussetzungen“. Die Eignungsfeststellungskommission entscheidet ferner über das Vorliegen der geforderten Leistungspunkte gemäß Abs. 1 Satz 2.

(4) Über die Frage der Vergleichbarkeit des Hochschulabschlusses i. S. des Abs. 1 entscheidet die vom Fachbereichsrat bestellte Eignungsfeststellungskommission gemäß § 2 der Anlage 5 „Besondere Zugangsvoraussetzungen“.

(5) Die besonderen Zugangsvoraussetzungen regelt Anlage 5.

(6) Besonders leistungsstarken Bachelorstudierenden aus fachlich einschlägigen Studiengängen kann die Absolvierung von Modulen aus diesem Masterstudiengang nach Maßgabe der vorhandenen Kapazitäten gestattet werden. Es können bis zu drei Module des Masterstudiengangs im Umfang von maximal 18 LP anerkannt werden. Die erbrachten Leistungen sind im Masterstudiengang auf Antrag unter Vorlage entsprechender Nachweise anzurechnen.

## § 5 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

## § 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen

(1) Der Masterstudiengang „Economics and Institutions“ gliedert sich in die Studienbereiche Research Methods, Institutional Economics, Economics Specialisations: Economic Policy, Economics Specialisations: Money, Accounting and Finance, Electives sowie Master Thesis.

(2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen gemäß Abs. 1 zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	Pflicht [PF]/ Wahl- pflicht [WP]	Leistungs- punkte	Erläuterung
<b>Research Methods</b>		<b>12</b>	
Theoretical Economics	PF	6	
Empirical Economics	PF	6	
<b>Institutional Economics</b>		<b>36</b>	
Applied Institutional Economics	WP	6	
Behavioral and Experimental Economics	WP	6	
Development Economics	WP	6	
Economics of Political Institutions	WP	6	
International Institutional Economics	WP	6	
Law and Economics	WP	6	
Non-market Institutions	WP	6	
Public Economics	WP	6	
Theoretical Institutional Economics	WP	6	
Seminar on Institutional Economics	PF	6	
<b>Economics Specialisations: <i>Economic Policy</i></b>		<b>24</b>	Es ist ein Bereich zu wählen
Economic Policy	WP	6	
International Economic Policy	WP	6	

Political Economics	WP	6	
Monetary Economics	WP	6	
Macroeconomics and Finance	WP	6	
Seminar on Economic Policy	WP	6	Pflicht bei Wahl dieses Bereichs
<b>Economics Specialisations: Money, Accounting and Finance</b>		<b>24</b>	Es ist ein Bereich zu wählen
Macroeconomics and Finance	WP	6	
Monetary Economics	WP	6	
Importmodule zur BWL (gemäß Anlage 3 Importmodulliste)	WP	6-18	
Seminar on Money, Accounting and Finance oder Seminarmodul des M.Sc. BWL "Seminar" (gemäß Anlage 3 Importmodulliste)	WP	6	Pflicht bei Wahl dieses Bereichs
<b>Electives</b>		<b>18</b>	
Nicht bereits im Bereich der Institutional Economics oder der Economics Specialisations gewählte Module		0-18	
Module der BWL (gemäß Anlage 3 Importmodulliste)	WP	0-18	
Interdisciplinary Modules, Languages (gemäß Anlage 3 Importmodulliste)	WP	0-18	
Key Qualifications	WP	0-6	
<b>Master Thesis</b>		<b>30</b>	
Master Thesis	PF	30	
<b>Summe</b>		<b>120</b>	

(3) Die Methodenmodule (Research Methods) dienen der Vermittlung spezifischer wissenschaftlicher Methoden, die in den allgemeinen und speziellen volkswirtschaftlichen Veranstaltungen und im Rahmen der Masterarbeit verwendet werden. Sie sollen die Studierenden insbesondere zur Verwendung quantitativer Methoden befähigen.

(4) In den Modulen des Bereichs Institutional Economics erhalten die Studierenden eine fundierte wissenschaftliche Ausbildung in wesentlichen Aspekten der volkswirtschaftlichen Theorie und Politik unter systematischer Berücksichtigung der ökonomischen Analyse von Institutionen für die Volkswirtschaft. In diesem Bereich ist auch ein Seminar zu absolvieren, um die Fähigkeiten der Studierenden zum eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten auszubauen.

(5) In den vertiefenden Modulen des Wahlpflichtbereichs Economics Specialisations ist die fachliche Vertiefung spezieller Kenntnisse in einem der beiden Schwerpunkte Economic Policy oder Money, Accounting and Finance vorgesehen. Um die Fähigkeiten der Studierenden zum eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten zu stärken, ist auch in diesem Bereich jeweils ein Modul eines Schwerpunkts als Seminar zu absolvieren.

(6) Der Bereich der Electives dient der Profilbildung und der interdisziplinären Abrundung des Studiums. Es besteht auch die Möglichkeit, Module und Veranstaltungen, die im Bereich der Institutional Economics und der Economics Specialisations nicht belegt wurden, oder Module des M.Sc. Betriebswirtschaftslehre zu absolvieren. Während die Vermittlung von soft skills in den anderen Modulen des Studiengangs begleitend erfolgt, hat das Wahlpflichtmodul „Key Qualifications“ (6 LP) eine systematische und reflektierte Vermittlung von überfachlichen und berufsfeldorientierten Kompetenzen zum Ziel. Die Schlüsselqualifikationen ermöglichen den Studierenden ein effektives Lernen und bilden gleichzeitig ein solides Fundament für lebenslange Weiterbildung im Beruf. Ferner sollen die Absolventinnen und Absolventen durch eine überfachliche Profilbildung dazu befähigt werden, im Laufe ihres

Arbeitslebens flexibel auf unterschiedliche berufliche Anforderungen zu reagieren und adäquat mit ihnen umzugehen.

(7) Das Abschlussmodul „Master Thesis“ soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich ihres oder seines Studiengangs selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darzustellen.

(8) Der Studiengang ist eher forschungsorientiert.

(9) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird im Studienverlaufsplan (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(10) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

[www.uni-marburg.de/msc-econinst](http://www.uni-marburg.de/msc-econinst)

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan einsehbar. Dort ist auch eine Liste des aktuellen Im- und Exportangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(11) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

## **§ 7 Regelstudienzeit und Studienbeginn**

(1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang „Economics and Institutions“ beträgt 4 Semester. Auf Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Das Studium kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

## **§ 8 Studienaufenthalte im Ausland**

(1) Ein freiwilliges Auslandsstudium von einem Semester kann ohne Studienzeitverlängerung in den Studienverlauf integriert werden. Hierfür ist der Zeitraum des 3. Semesters vorgesehen. Die gemäß Studienverlaufsplan (Anlage 1) für diesen Zeitraum vorgesehenen Module sind besonders gut geeignet, um an ausländischen Hochschulen absolviert und für das Studium an der Philipps-Universität Marburg angerechnet zu werden.

(2) Über verschiedene Zielhochschulen im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten berät die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(3) Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls

bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich rechnet die erbrachten Leistungen an. Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(5) Abweichungen von den im Learning Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

### **§ 9 Strukturvariante des Studiengangs**

Der Masterstudiengang „Economics and Institutions“ entspricht der Strukturvariante eines „Ein-Fach-Studiengangs“.

### **§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen**

Es gelten die Regelungen des § 10 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 11 Praxismodule und Profilmodule**

(1) Im Rahmen des Masterstudiengangs „Economics and Institutions“ sind keine Praxismodule vorgesehen.

(2) Die Mitarbeit in einem zeitlichen Rahmen von mindestens 2 Semestern als gewähltes Mitglied in Gremien der universitären Selbstverwaltung, in der Fachschaft oder in vom Fachbereich autorisierten studentischen Vereinigungen und Initiativen kann als Profilmodul "Key Qualifications" mit 6 Leistungspunkten angerechnet werden.

Angeleitete Projektarbeit innerhalb eines Teams in den Abteilungen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften kann als Modul oder zum Teil für das Modul "Key Qualifications" angerechnet werden. Über die Anerkennung von Leistungen und einzureichende Nachweise entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 11 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 12 Modulanmeldung**

(1) Für Module ist im Einzelfall eine verbindliche Anmeldung erforderlich, soweit dies im Modulhandbuch angegeben ist.

(2) Das Anmeldeverfahren sowie die Anmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 6 Abs. 10 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 13 dieser Prüfungsordnung.



### **§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten**

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltungen können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offen steht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen. Die Auswahl wird durch Los getroffen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 26 Abs. 1 und 2, (Prioritätsgruppe 1) und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

### **§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung**

(1) Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind vorgesehen. Nähere Angaben zu diesen Modulen sind in Anlage 3 zusammengefasst.

(2) Module aus dem Angebot des Masterstudiengangs „Economics and Institutions“, die auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden können, unterliegen den Regelungen von § 20 Abs. 4 dieser Prüfungsordnung sowie § 14 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 15 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht**

Soweit dies in der Modulliste festgelegt ist, besteht für alle oder für bestimmte Veranstaltungen eines Moduls eine Anwesenheitspflicht. Die Anwesenheit in Lehrveranstaltungen gilt nicht als Studienleistung, es wird ausschließlich die physische Präsenz überprüft. Die regelmäßige Anwesenheit ist in diesem Falle die Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für die Vergabe von Leistungspunkten. Die Anwesenheit ist in geeigneter Weise festzustellen. Soweit eine Anwesenheitspflicht vorgesehen ist, beträgt die maximal zulässige Fehlzeit 20 %. Bei darüber



hinausgehenden Fehlzeiten kann der Prüfungsausschuss in Härtefällen die Möglichkeit einräumen, dass das Versäumte auf begründeten Antrag zum Beispiel durch Nachholen bestimmter Leistungen kompensiert werden kann.  
Im Übrigen gilt § 15 Allgemeine Bestimmungen.

### **III. Prüfungsbezogene Bestimmungen**

#### **§ 16 Prüfungsausschuss**

(1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

1. drei Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
3. ein Mitglied der Gruppe der Studierenden an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt § 16 Allgemeine Bestimmungen.

#### **§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung**

Es gelten die Regelungen des § 17 Allgemeine Bestimmungen.

#### **§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer**

Es gelten die Regelungen des § 18 Allgemeine Bestimmungen.

#### **§ 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden entsprechend der Lissabon Konvention bei Hochschul- und Studiengangswechsel innerhalb der Vertragsstaaten grundsätzlich angerechnet, soweit keine wesentlichen Unterschiede der erworbenen Kompetenzen festgestellt werden können.

Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 1 liegen insbesondere dann vor, wenn sich Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen wesentlich von dem betroffenen Studiengang der Philipps-Universität Marburg unterscheiden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen.

Für die Anrechnung gilt eine Beweislastumkehr. Kann die Hochschule den wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzurechnen.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet zur Beurteilung ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen (Informationspflicht).

(2) In den übrigen Fällen (Hochschulwechsel aus Nicht-Vertragsstaaten) werden Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an der Philipps-Universität Marburg angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen denjenigen des betreffenden Studiengangs an der Philipps-Universität Marburg im Wesentlichen entsprechen. Im Übrigen gilt Abs. 1 Satz 3.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich

anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gemäß § 54 Abs. 5 HHG gilt Absatz 1 entsprechend. Dies gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien; nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können nur bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet werden.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gemäß § 28 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den angerechneten Leistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehen sind. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird lediglich der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden im Zeugnis, im Transcript of Records und im vollständigen Leistungsnachweis als „anerkannt“ kenntlich gemacht.

(5) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen soll auch ersichtlich sein, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden.

(6) Fehlversuche in Studiengängen an anderen Hochschulen werden angerechnet, sofern sie im Fall ihres Bestehens angerechnet worden wären.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.

(8) Sofern Anrechnungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Auflagenerfüllung sind der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

## **§ 20 Modulliste, Im- und Exportliste sowie Modulhandbuch**

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) sowie in der Liste mit den Importmodulen (Anlage 3) zusammengefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Bereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen und innerhalb von Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus diesen Listen sowie aus § 6.

(2) Das Angebot der Importmodule steht unter dem Vorbehalt, dass Änderungen der Module durch die anbietenden Lehreinheiten vorgenommen werden können (insbesondere z. B. durch Akkreditierungen). Hierzu ist keine Änderung dieser Prüfungsordnung notwendig. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite bekannt gegeben. Außerdem kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass generell oder im Einzelfall auf begründeten

Antrag weitere Module als Importmodule zugelassen werden, sofern der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

(3) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen sowie das aktuelle Angebot der Importmodule werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

(4) Die Exportmodule sind in Anlage 4 zusammengefasst.

## **§ 21 Prüfungsleistungen**

Es gelten die Regelungen des § 21 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 22 Prüfungsformen**

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren (einschließlich „e-Klausuren“), die auch ganz oder teilweise als Antwort-Wahl-Prüfungen (Multiple-Choice-Verfahren) durchgeführt werden können
- Hausarbeiten
- Portfolios
- der Masterarbeit

(2) Weitere Prüfungsformen sind

- Präsentationen

(3) Die Dauer der Klausuren beträgt zwischen 60 und 120 Minuten. Die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten beträgt 2 bis 3 Wochen (i.S. einer reinen Prüfungsdauer). Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen. Hausarbeiten haben einen Umfang von 10-15 Seiten. Portfolios haben einen Umfang von 3-8 Seiten. Die Masterarbeit umfasst 40-70 Seiten. Die Dauer von Präsentationen beträgt zwischen 10 und 30 Minuten.

(4) Multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („e-Klausuren“) finden gemäß der Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen, Anlage 6 statt.

(5) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 22 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 23 Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Sie bildet ein eigenständiges Abschlussmodul. Die Masterarbeit ist in englischer Sprache anzufertigen.

(2) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Volkswirtschaftslehre, der Speziellen BWL gemäß § 6 oder dem Bereich der quantitativen Methoden, insbesondere Statistik, nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat das im Studium erworbene Wissen in Verbindung mit wissenschaftlichen Methoden auf relevante volkswirtschaftliche Fragen anwendet. Die ökonomische Analyse von Institutionen soll dabei eine besondere Rolle spielen. Der Arbeitsumfang der Masterarbeit beträgt 30 Leistungspunkte.

(3) Die Masterarbeit kann als Einzelarbeit oder als Gruppenarbeit angefertigt werden. In diesem Falle muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(4) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass

- der Bereich Research Methods (12 LP) erfolgreich absolviert wurde,
- in den Bereichen Institutional Economics und Economics Specialisations: Economic Policy bzw. Economics Specialisations: Money, Accounting and Finance zusammen mindestens 36 LP erbracht wurden.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Masterarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Masterarbeiten bestellt werden. Das Thema der Masterarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit ausgegeben wird.

(6) Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung der Masterarbeit zur Verfügung gestellt wird, beträgt 6 Monate. Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20% (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeiterverlängerung eintritt.

(7) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in 2 gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 bewertet.

(8) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2; lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 7 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten

Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Masterarbeit ist nicht zulässig.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 23 Allgemeine Bestimmungen.

#### **§ 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung**

(1) Der Prüfungsausschuss gibt im Vorlesungsverzeichnis die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden ebenfalls im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z. B. Hausarbeiten auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Bei der Anmeldung zu Klausuren können Studierende eigenverantwortlich zwischen dem ersten Termin und dem Wiederholungstermin wählen. Bei der Wahl des Termins zur Wiederholungsprüfung wird im Falle des Nichtbestehens keine weitere Wiederholungsprüfung im selben Semester angeboten. In diesem Fall kann, wenn nachfolgende Module aufeinander aufbauen (konsekutive Module) und das nicht bestandene Modul voraussetzen, das fortlaufende Studium in Abweichung von § 24 (3) im folgenden Semester nicht gewährleistet werden.

(6) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung wird gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

#### **§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen**

Es sind keine Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen vorgesehen.

## **§ 26 Familienförderung und Nachteilsausgleich**

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem dem Veranstaltungsverantwortlichen bzw. der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Sofern die Prüfungsordnung Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen gemäß § 25 vorsieht, werden diese auf Antrag um die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit verlängert. Auf Antrag kann weiterhin auch eine angemessene Verlängerung der Fristen gewährt werden, wenn nachgewiesene Belastungen gemäß Abs. 1 vorliegen.

## **§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung**

(1) Das Modul „Key Qualifications“ wird abweichend von § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen nicht mit Punkten bewertet.

(2) Die Gesamtbewertung der Masterprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der Tabelle in § 28 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete (unbenotete) Module bleiben unberücksichtigt.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 28 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 29 Freiversuch**

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

### **§ 30 Wiederholung von Prüfungen**

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können dreimal wiederholt werden.

(3) Ein einmaliger Wechsel eines endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmoduls ist zulässig.

(4) Besteht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der mindestens 108 Leistungspunkte erworben hat, eine Prüfung zum Wiederholungstermin nicht, kann der Prüfungsausschuss dieser Kandidatin bzw. diesem Kandidaten auf Antrag jeweils eine außerordentliche Prüfung zu einem früheren Termin als dem folgenden regulären Prüfungstermin dieser Prüfung gewähren, in der die Leistungspunkte der entsprechenden Prüfung erworben werden können. Die Prüferin bzw. der Prüfer wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aus dem Kreis der Prüferinnen und Prüfer des entsprechenden Moduls bestimmt.

(5) § 23 Abs. 8 Satz 1 (Masterarbeit) sowie § 21 Abs. 3 Satz 3 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichene Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

### **§ 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen**

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn

1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist, es sei denn, es handelt sich um eine Prüfung in einem Modul gemäß § 30 Abs. 3.
2. eine Frist für die Erbringung bestimmter Leistungen gemäß § 25 überschritten wurde
3. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 27 Abs. 3 Satz 3 vorliegt.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.



### **§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen**

Es gelten die Regelungen des § 32 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 33 Zeugnis**

Es gelten die Regelungen des § 33 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 34 Urkunde**

Es gelten die Regelungen des § 34 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 35 Diploma Supplement**

Es gelten die Regelungen des § 35 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis**

Es gelten die Regelungen des § 36 Allgemeine Bestimmungen.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen**

Es gelten die Regelungen des § 37 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Studiengang Economics and Institutions mit dem Abschluss Master of Science vom 29.08.2011 außer Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Sommersemester 2018 aufnehmen.

(3) Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, können die Masterprüfung nach der Prüfungsordnung vom 29.08.2011 bis spätestens zum Wintersemester 2020/21 ablegen. Der Prüfungsausschuss kann für diese Übergangszeit Regelungen erlassen, die einen freiwilligen Wechsel auf diese Prüfungsordnung begünstigen. Der Wechsel auf diese Prüfungsordnung ist schriftlich zu beantragen und unwiderruflich.

Marburg, den 14.09.2017

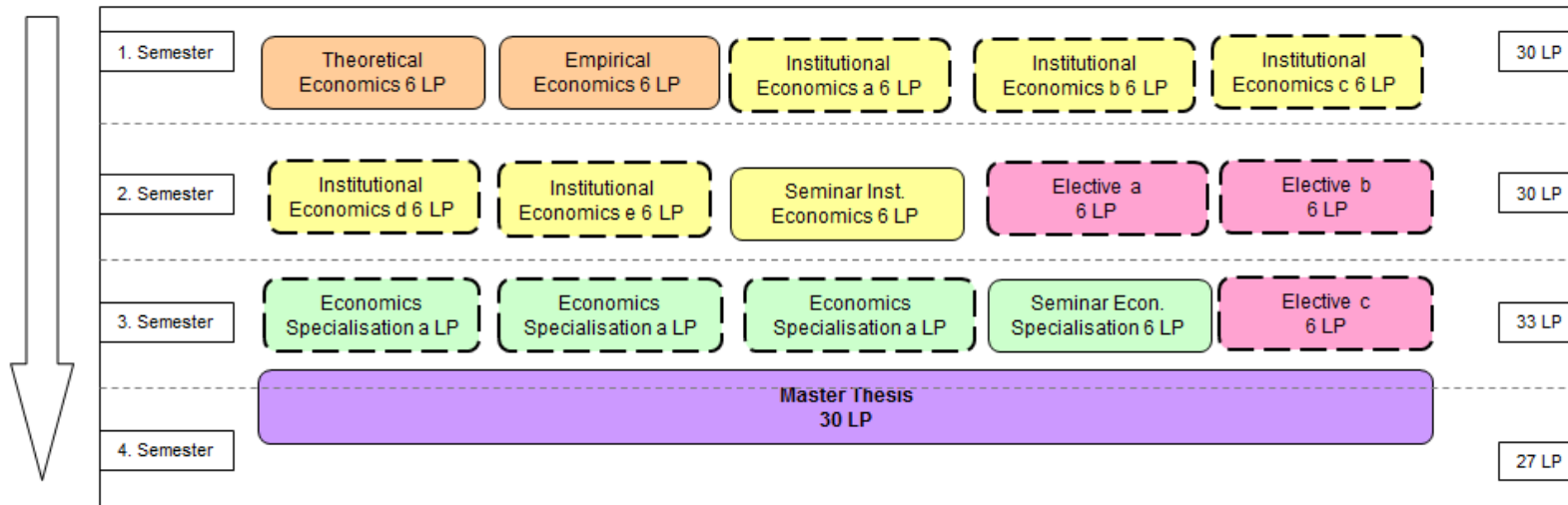
gez.

Prof. Dr. Michael Lingenfelder  
Dekan des Fachbereichs  
Wirtschaftswissenschaften  
der Philipps-Universität Marburg

**In Kraft getreten am: 19.09.2017**

# Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Musterstudienverlaufsplan für den Masterstudiengang  
Economics and Institutions (Beginn zum SS und zum WS)



## Legende

	Basis	Aufbau	Vertiefung	Profil	Abschluss
Pflichtmodule:					
Wahlpflichtmodule:					

## Anlage 2: Modulliste

Modulbezeichnung <i>Englischer Titel</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveaustufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Theoretical Economics	6	PF	Basis	Die Studierenden sollen Modelle rationalen Entscheidens und deren Einschränkungen, die sie bereits aus ihren Bachelorstudiengängen kennen, neu einordnen und erlernen, wie sie sie eigenständig auf ökonomische Fragestellungen anwenden können. Sie sollen erlernen, die aus den theoretischen Ansätzen gewonnenen Fragestellungen für eine empirische Analyse aufzubereiten und sie dieser zugänglich zu machen.	Keine	<p><i>Variante A</i> Prüfungsleistung: Klausur oder Hausarbeit oder Präsentation</p> <p><i>Variante B</i> Studienleistung: 6-8 Worksheets oder Referat (10-30 Min) oder Term Paper (8-10 Seiten) oder Test (30-60 Min) Prüfungsleistung: Klausur oder Hausarbeit oder Präsentation</p>
Empirical Economics	6	PF	Basis	Die Studierenden sollen wesentliche Methoden empirischer Analyse theoretisch und praktisch erlernen. Hiermit soll die Kompetenz für die kritische Analyse empirischer Studien und die Fähigkeit, eigene empirische Untersuchungen durchführen zu können vermittelt werden.	Keine	<p><i>Variante A</i> Prüfungsleistung: Klausur oder Hausarbeit oder Präsentation</p> <p><i>Variante B</i> Studienleistung: 6-8 Worksheets oder Referat (10-30 Min) oder Term Paper (8-10 Seiten) oder Test (30-60 Min) Prüfungsleistung: Klausur oder Hausarbeit oder Präsentation</p>
Theoretical Institutional	6	WP	Aufbau	Die Studierenden sollen theoretische Basismodelle der Institutionenökonomie	Keine	<p><i>Variante A</i> Prüfungsleistung: Klausur</p>

Economics				beherrschen lernen und damit die Kompetenz erwerben, volks- und einzelwirtschaftliche Probleme mithilfe theoretischer Ansätze zu analysieren.		oder Hausarbeit oder Präsentation  <i>Variante B</i> Studienleistung: 6-8 Worksheets oder Referat (10-30 Min) oder Term Paper (8-10 Seiten) oder Test (30-60 Min) Prüfungsleistung: Klausur oder Hausarbeit oder Präsentation
Law and Economics	6	WP	Aufbau	Die Studierenden sollen in die Methoden der ökonomischen Analyse von rechtlichen Regeln eingeführt werden und diese in Bezug auf verschiedene Bereiche von Recht und Regulierung anwenden können. Hierbei ist sowohl eine kritische Auseinandersetzung mit konkreten rechtlichen Regeln und Regulierungen anzustreben als auch die Vermittlung eines interdisziplinären Grundverständnisses.	Keine	<i>Variante A</i> Prüfungsleistung: Klausur oder Hausarbeit oder Präsentation  <i>Variante B</i> Studienleistung: 6-8 Worksheets oder Referat (10-30 Min) oder Term Paper (8-10 Seiten) oder Test (30-60 Min) Prüfungsleistung: Klausur oder Hausarbeit oder Präsentation
Applied Institutional Economics	6	WP	Aufbau	Die Studierenden sollen ein tiefes Verständnis für die Problemfelder erwerben, auf denen institutionenökonomische Ansätze verwendet werden können. Sie sollen die Kompetenz erwerben, Institutionenökonomie auf reale Probleme anzuwenden und spezifische wirtschaftspolitische Handlungsmöglichkeiten zu beurteilen.	Keine	<i>Variante A</i> Prüfungsleistung: Klausur oder Hausarbeit oder Präsentation  <i>Variante B</i> Studienleistung: 6-8 Worksheets oder Referat (10-30 Min) oder Term Paper (8-10 Seiten) oder

						Test (30-60 Min) Prüfungsleistung: Klausur oder Hausarbeit oder Präsentation
Behavioral and Experimental Economics	6	WP	Aufbau	Die Studierenden werden mit der theoretischen Darstellung von Präferenzen im Lichte neuerer empirischer Befunde vertraut gemacht. Sie können die Verhaltensimplikationen beurteilen. Sie werden in die Lage versetzt die präsentierten Methoden in ihrer eigenen wissenschaftlichen Arbeit anzuwenden.	Keine	<i>Variante A</i> Prüfungsleistung: Klausur oder Hausarbeit oder Präsentation  <i>Variante B</i> Studienleistung: 6-8 Worksheets oder Referat (10-30 Min) oder Term Paper (8-10 Seiten) oder Test (30-60 Min) Prüfungsleistung: Klausur oder Hausarbeit oder Präsentation
Development Economics	6	WP	Aufbau	Die Studierenden verstehen aus einer Genderperspektive heraus die Rolle von Armut für nachhaltige Entwicklung. Sie entwickeln ein vertieftes Verständnis für die Rolle von Bildung und des Nord-Süd-Verhältnisses für globale Allmendegüter.	Keine	<i>Variante A</i> Prüfungsleistung: Klausur oder Hausarbeit oder Präsentation  <i>Variante B</i> Studienleistung: 6-8 Worksheets oder Referat (10-30 Min) oder Term Paper (8-10 Seiten) oder Test (30-60 Min) Prüfungsleistung: Klausur oder Hausarbeit oder Präsentation
Economics of Political Institutions	6	WP	Aufbau	Die Studierenden werden in die Lage versetzt, verschiedene Kanäle über die politische Institutionen ökonomische Allokationen beeinflussen könnten, einzuschätzen und dieses Wissen für die Beurteilung spezifischer	Keine	<i>Variante A</i> Prüfungsleistung: Klausur oder Hausarbeit oder Präsentation

				Sachverhalte anzuwenden.		<i>Variante B</i> Studienleistung: 6-8 Worksheets oder Referat (10-30 Min) oder Term Paper (8-10 Seiten) oder Test (30-60 Min) Prüfungsleistung: Klausur oder Hausarbeit oder Präsentation
International Institutional Economics	6	WP	Aufbau	Das Ziel dieses Moduls besteht darin, dass sich die Studierenden mit den in internationalen Zusammenhängen relevanten Institutionen kritisch auseinandersetzen und für deren Analyse institutionenökonomische Ansätze verwenden. Dies vermittelt den Studierenden die Kompetenz, internationale institutionelle Probleme (Governance-Probleme) zu analysieren und Lösungsvorschläge zu beurteilen.	Keine	<i>Variante A</i> Prüfungsleistung: Klausur oder Hausarbeit oder Präsentation  <i>Variante B</i> Studienleistung: 6-8 Worksheets oder Referat (10-30 Min) oder Term Paper (8-10 Seiten) oder Test (30-60 Min) Prüfungsleistung: Klausur oder Hausarbeit oder Präsentation
Non-market Institutions	6	WP	Aufbau	Die Studierenden kennen Hindernisse bei der Koordination und Kooperation im Kontext wirtschaftlicher Aktivität und erkennen geeignete Anreizstrukturen, welche die Hindernisse mildern. Sie sind in der Lage, dieses Wissen für die Beurteilung spezifischer Probleme einzusetzen.	Keine	<i>Variante A</i> Prüfungsleistung: Klausur oder Hausarbeit oder Präsentation  <i>Variante B</i> Studienleistung: 6-8 Worksheets oder Referat (10-30 Min) oder Term Paper (8-10 Seiten) oder Test (30-60 Min) Prüfungsleistung: Klausur oder Hausarbeit oder

						Präsentation
Public Economics	6	WP	Aufbau	Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, sich tiefgreifend mit speziellen Problemen der Tätigkeit des Staates in der Wirtschaft sowohl theoretisch als auch in ihrer praktischen Anwendung auseinanderzusetzen. Hiermit soll die Kompetenz für die kritische Analyse wirtschaftspolitischer Probleme und für die Beurteilung wirtschaftspolitischer Lösungsvorschläge vermittelt werden.	Keine	<p><i>Variante A</i> Prüfungsleistung: Klausur oder Hausarbeit oder Präsentation</p> <p><i>Variante B</i> Studienleistung: 6-8 Worksheets oder Referat (10-30 Min) oder Term Paper (8-10 Seiten) oder Test (30-60 Min) Prüfungsleistung: Klausur oder Hausarbeit oder Präsentation</p>
Seminar on Institutional Economics	6	PF	Aufbau	Die Studierenden sollen erlernen und einüben, die verschiedenen institutionenökonomischen Ansätze auf eine konkrete Fragestellung anzuwenden. Sie sollen lernen, ihre Ergebnisse in schriftlicher und mündlicher Form zu präsentieren sowie an Diskussionen erfolgreich teilzunehmen.	Keine	<p><i>Variante A</i> Studienleistung: Koreferat (5-10 Min) oder Test (30-60 Min) Prüfungsleistungen: Präsentation (2 LP) und Hausarbeit (4 LP)</p> <p><i>Variante B</i> Prüfungsleistungen: Präsentation (2 LP) und Hausarbeit (4 LP)</p> <p><i>Variante C</i> Studienleistung: Referat (10-30 Min) Prüfungsleistungen: Klausur (2 LP) und Hausarbeit (4 LP)</p> <p>In allen drei Varianten Anwesenheitspflicht</p>
Economic Policy	6	WP	Vertief-	Die Studierenden sollen in die Lage versetzt	Keine	<i>Variante A</i>



			ung	werden, sich tiefgreifend mit einer speziellen Wirtschaftspolitik sowohl theoretisch als auch in ihrer praktischen Anwendung auseinandersetzen. Hiermit soll die Kompetenz für die kritische Analyse konkreter Wirtschaftspolitiken und für die Beurteilung wirtschaftspolitischer Lösungsvorschläge vermittelt werden.		<p>Prüfungsleistung: Klausur oder Hausarbeit oder Präsentation</p> <p><i>Variante B</i> Studienleistung: 6-8 Worksheets oder Referat (10-30 Min) oder Term Paper (8-10 Seiten) oder Test (30-60 Min) Prüfungsleistung: Klausur oder Hausarbeit oder Präsentation</p>
International Economic Policy	6	WP	Vertiefung	Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, sich tiefgreifend mit speziellen internationalen Problemen der Wirtschaftspolitik sowohl theoretisch als auch in ihrer praktischen Anwendung auseinandersetzen. Hiermit soll die Kompetenz für die kritische Analyse wirtschaftspolitischer Probleme und für die Beurteilung wirtschaftspolitischer Lösungsvorschläge vermittelt werden.	Keine	<p><i>Variante A</i> Prüfungsleistung: Klausur oder Hausarbeit oder Präsentation</p> <p><i>Variante B</i> Studienleistung: 6-8 Worksheets oder Referat (10-30 Min) oder Term Paper (8-10 Seiten) oder Test (30-60 Min) Prüfungsleistung: Klausur oder Hausarbeit oder Präsentation</p>
Political Economics	6	WP	Vertiefung	Die Studierenden lernen, wie politische Prozesse die Verteilung beeinflussen. Sie werden in die Lage versetzt, eigene Analysen spezifischer politischer Prozesse und Institutionen durchzuführen.	Keine	<p><i>Variante A</i> Prüfungsleistung: Klausur oder Hausarbeit oder Präsentation</p> <p><i>Variante B</i> Studienleistung: 6-8 Worksheets oder Referat (10-30 Min) oder Term Paper (8-10 Seiten)</p>

						oder Test (30-60 Min) Prüfungsleistung: Klausur oder Hausarbeit oder Präsentation
Seminar on Economic Policy	6	WP	Vertief- ung	Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, sich durch eigene Analysen tiefgreifend mit speziellen wirtschaftspolitischen Problemen sowohl theoretisch als auch in ihrer praktischen Anwendung auseinanderzusetzen. Hiermit soll die Kompetenz für die selbstständige wissenschaftliche Bearbeitung wirtschaftspolitischer Fragestellungen gestärkt werden.	Keine	<i>Variante A</i> Studienleistung: Koreferat (5-10 Min) oder Test (30-60 Min) Prüfungsleistungen: Präsentation (2 LP) und Hausarbeit (4 LP)  <i>Variante B</i> Prüfungsleistungen: Präsentation (2 LP) und Hausarbeit (4 LP)  <i>Variante C</i> Studienleistung: Referat (10-30 Min) Prüfungsleistungen: Klausur (2 LP) und Hausarbeit (4 LP)  In allen drei Varianten Anwesenheitspflicht
Macroeconomics and Finance	6	WP	Vertief- ung	Die Studierenden lernen Fragestellungen der internationalen Makroökonomik und Finanzierung auf Basis theoretischer Prinzipien zu analysieren. Dabei erkennen sie die Möglichkeiten und die Limitationen der modernen makroökonomischen Theorie und können die Herausforderungen nationaler und internationaler makroökonomischer Politik einschätzen und kommentieren.	Keine	<i>Variante A</i> Prüfungsleistung: Klausur oder Hausarbeit oder Präsentation  <i>Variante B</i> Studienleistung: 6-8 Worksheets oder Referat (10-30 Min) oder Term Paper (8-10 Seiten) oder Test (30-60 Min)

						Prüfungsleistung: Klausur oder Hausarbeit oder Präsentation
Monetary Economics	6	WP	Vertiefung	Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, sich tiefgreifend mit allgemeinen Problemen der Geldpolitik und monetären Außenwirtschaft sowohl theoretisch als auch in ihrer praktischen Anwendung auseinanderzusetzen. Hiermit soll die Kompetenz für die kritische Analyse makroökonomischer Probleme und für die Beurteilung angemessener Lösungsvorschläge vermittelt werden.	Keine	<p><i>Variante A</i> Prüfungsleistung: Klausur oder Hausarbeit oder Präsentation</p> <p><i>Variante B</i> Studienleistung: 6-8 Worksheets oder Referat (10-30 Min) oder Term Paper (8-10 Seiten) oder Test (30-60 Min) Prüfungsleistung: Klausur oder Hausarbeit oder Präsentation</p>
Seminar on Money, Accounting and Finance	6	WP	Vertiefung	Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, sich durch eigene Analysen tiefgreifend mit speziellen Problemen aus den Bereichen monetäre Makroökonomik, Finanzwirtschaft und Unternehmensrechnung sowohl theoretisch als auch in ihrer praktischen Anwendung auseinanderzusetzen. Hiermit soll die Kompetenz für die selbstständige wissenschaftliche Bearbeitung relevanter Fragestellungen aus den genannten Bereichen gestärkt werden.	Keine	<p><i>Variante A</i> Studienleistung: Koreferat (5-10 Min) oder Test (30-60 Min) Prüfungsleistungen: Präsentation (2 LP) und Hausarbeit (4 LP)</p> <p><i>Variante B</i> Prüfungsleistungen: Präsentation (2 LP) und Hausarbeit (4 LP)</p> <p><i>Variante C</i> Studienleistung: Referat (10-30 Min) Prüfungsleistungen: Klausur (2 LP) und Hausarbeit (4 LP)</p> <p>In allen drei Varianten</p>

						Anwesenheitspflicht
Key Qualifications	6	WP	Profil	Studierenden werden überfachliche und berufsfeldorientierte Kompetenzen vermittelt. Die Schlüsselqualifikationen fördern effektives Lernen und bilden gleichzeitig ein solides Fundament für lebenslange Weiterbildung im Beruf. Ferner werden die Absolventinnen und Absolventen dazu befähigt, im Laufe ihres Arbeitslebens flexibel auf unterschiedliche berufliche Anforderungen zu reagieren und adäquat mit ihnen umzugehen.	Keine	Unbenotet  Prüfungsleistung: Portfolio
Master Thesis	30	PF	Ab-schluss	Die Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich ihres oder seines Studiengangs selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darzustellen.	Der Bereich "Research Methods" (12 LP) muss erfolgreich absolviert worden sein und in den Bereichen "Institutional Economics" und "Economics Specialisations: Economic Policy" bzw. "Economics Specialisations: Money, Accounting and Finance" müssen zusammen mindestens 36 LP erbracht worden sein.	Masterarbeit

## Anlage 3: Importmodulliste

(1) Im Bereich der Economics Specialisations: Money, Accounting, and Finance können Studierende ergänzende Kenntnisse in Accounting and Finance aus betriebswirtschaftlicher Sicht erwerben. Im Bereich der Electives erwerben Studierende ergänzendes und weiter orientierendes wissenschaftliches Wissen. Sie qualifizieren sich in der Ausbildung eines interdisziplinären beruflichen Profils mit Angeboten aus Disziplinen, die als Bezugswissenschaften relevantes theoretisches und empirisches Wissen zur Verfügung stellen. Diese können im Rahmen ihrer Profilentwicklung aus Modulen der nachfolgend genannten Bereiche / Studiengänge erworben werden.

(2) Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Prüfungsordnung gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 14 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehreinheit festgelegt.

(3) Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangsw Webseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

(4) Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende PO lag über Module der folgenden Studiengänge eine Vereinbarung vor:

<b>Verwendbar für Studienbereich:</b>	<b>Economics Specialisations: Money, Accounting, and Finance</b>	
	<b>Importmodule zur BWL</b>	
<b>Angebot aus Lehreinheit</b>	<b>Modultitel</b>	<b>LP</b>
Wirtschaftswissenschaften (Studiengang M.Sc. Betriebswirtschaftslehre)	Advanced Management Accounting I: Value-based Management	6
	Advanced Management Accounting II: Managerial Decision Making, Governance, and Control	6
	Advanced Management Accounting III: Data Analysis and Empirical Research	6
	Advanced Management Accounting IV: Selected Issues	6
	Advanced Management Accounting V: Advanced Issues	6
	Asset Pricing Theory/Capital Market Theory	6
	Behavioral Finance	6
	Selected Problems in Banking and Finance/Banking	6

	Quantitative Methods in Empirical Finance	6
	Seminar Advanced Management Accounting	6
	Seminar Empirical Finance	6
	Seminar Finanzierung und Banken für Fortgeschrittene	6
	Seminar Rechnungslegung und Unternehmensbewertung	6
	<b>Seminarmodul des M.Sc. BWL "Seminar"</b>	
<b>Angebot aus Lehreinheit</b>	<b>Modultitel</b>	<b>LP</b>
Wirtschaftswissenschaften (Studiengang M.Sc. Betriebswirtschaftslehre)	Seminar Advanced Management Accounting	6
	Seminar Empirical Finance	6
	Seminar Finanzierung und Banken für Fortgeschrittene	6
	Seminar Rechnungslegung und Unternehmensbewertung	6
<b>Verwendbar für Studienbereich:</b>	<b>Electives</b>	
<b>Angebot aus Lehreinheit</b>	<b>Modultitel</b>	<b>LP</b>
<b>Rechtswissenschaften (FB 01)</b> (Exportmodulangebot des FB 01)	Grundlagenmodul Öffentliches Recht	6
	Grundlagenmodul Bürgerliches Recht (Zivilrecht)	6
	Europarecht	6
	Medienrecht	6
	Verfassungsgeschichte	6
	Vertiefung Europarecht	6
	Internationales Recht	6
	Verwaltungsrecht und Vertiefung Verwaltungsrecht	12
	Sozialrecht	6
	Vertiefung Internationales Recht	6
	Vertiefung Sozialrecht	6
	Grundlagenmodul Zivilrecht	6
	Rechtsgeschichte	6
	Vertiefung Gesellschaftsrecht I	12
	Vertiefung Gesellschaftsrecht II	6
	Medienrecht	6
	Familienrecht	6
	Zivilrecht Vertiefung Arbeitsrecht	6
	Vertiefung Arbeitsrecht	6
	Grundlagenmodul Strafrecht	6
<b>Wirtschaftswissenschaften (FB 02)</b> (Studiengang M.Sc. Betriebswirtschaftslehre)	Advanced Management Accounting I: Value-based Management	6
	Advanced Management Accounting II: Managerial Decision Making, Governance, and Control	6
	Advanced Management Accounting III: Data Analysis and Empirical Research	6

Advanced Management Accounting IV: Selected Issues	6
Advanced Management Accounting V: Selected Issues	6
Asset Pricing Theory/Capital Market Theory	6
Behavioral Finance	6
Business Model Innovation	6
Culture, Leadership, and Knowledge Management	6
Decision Support Systems	6
Dynamische Optimierung	6
Entrepreneurship	6
Entwicklung und Vermarktung Neuer Produkte und Dienstleistungen	6
Entwicklung und Vermarktung Neuer Produkte: Fallstudien	6
Evolutionäre Spieltheorie	6
Internationales Marketing	6
Logistik: Supply Chain Management	6
Logistik: Supply Chain Controlling	6
Management of International Companies	6
Management von Unternehmen der Gesundheitswirtschaft	6
Marketingforschung in Theorie und Praxis	6
Mikroökonomie	6
Multivariate Statistische Methoden	6
Ökonometrie	6
Organisationstheorien und Wissensmanagement	6
Problemsolving and Communication	6
Quantitative Methods in Empirical Finance	6
Rechnungslegung I – Konzepte & Internationales	6
Rechnungslegung II – Bewertung & Governance	6
Rechnungslegung III – Ausgewählte Fragestellungen	6
Selected Problems in Banking and Finance/Banking	6
Seminar Advanced Management Accounting	6
Seminar E-Business and Business Model Innovation	6
Seminar Empirical Finance	6
Seminar Finanzierung und Banken für Fortgeschrittene	6
Seminar Innovative Wertschöpfungskonzepte	6
Seminar Logistik: Supply Chain Management	6
Seminar Logistik: Supply Chain Controlling	6
Seminar Marketing	6
Seminar Mitarbeiterführung und Gruppenprozesse	6
Seminar Organisations-, Personal- und Wissensmanagement	6



	Seminar Rechnungslegung und Unternehmensbewertung	6
	Seminar Statistik für Fortgeschrittene	6
	Seminar Strategisches und Internationales Management	6
	Seminar Strategisches und Internationales Management (Projektseminar)	6
	Seminar Technologie- und Innovationsmanagement	6
	Strategic Management	6
	Strategic Management of Technology and Innovation: Intellectual Property Management	6
	Strategic Management of Technology and Innovation: Case Studies	6
	Unternehmensbesteuerung I	6
	Unternehmensbesteuerung II	6
	Unternehmensbewertung: Theorie und Praxis	6
	Vertiefung Quantitativer Methoden mit R	6
	Vertiefung Quantitativer und Statistischer Methoden	6
	Vertikales Marketing in Theorie und Praxis	6
	Wirtschaftsinformatik – Daten- und Informationsmanagement	6
	Wirtschaftsinformatik – E-Business	6
	Zeitreihen-Ökonometrie	6
(Studiengang B.A. Sozialwissenschaften)	Arbeit und Geschlecht	12
	Politische Sozialisation	12
	Politik und Wirtschaft	12
	Globalisierung und gesellschaftlicher Entwicklung	12
(Studiengang M.A. Soziologie und Sozialforschung)	Soziologische Theorien	12
	Angewandte Soziologie	12
	Vergleichende Sozialstrukturanalyse	12
<b>Politik (FB 03)</b> (Studiengang B.A. Politikwissenschaft)	Politische Theorie	6
	Politisches System der Bundesrepublik Deutschland	6
	Internationale Beziehungen	6
	Vergleich politischer Systeme	6
	Politik und Geschlechterverhältnis	6
(Studiengang M.A. Politikwissenschaft)	Politische Theorie und Ideengeschichte	12
	Gesellschaftliche Strukturkonflikte und Politikfeldanalyse	12
	Demokratieprobleme und empirische Demokratieforschung	12
	Europäische Integration	12
	Internationale Beziehungen	12
<b>Europäische Ethnologie / Kulturwissenschaft (FB 03)</b> (Studiengang M.A. Europäische Ethnologie / Kulturwissenschaft)	Forschungsfelder und Selbstverständnis der Europäischen Ethnologie / Kulturwissenschaft	12
	Historische Anthropologie / Kulturgeschichte	12
	Globalisierung, soziale Dynamiken und regionale Kulturentwicklung	12
	Alltag, Religion und Kultur	12

<b>Kultur- und Sozialanthropologie (FB 03)</b> (B.A. Vergleichende Kultur- und Religionswissenschaften)	Europäische Ethnologie/Kulturwissenschaft	12
	Kultur- und Sozialanthropologie	12
(Studiengang M.A. Kultur- und Sozialanthropologie)	Kultur, multiple Modernitäten & Postkolonialismus	6
	Aktuelle Probleme und Sachgebiete der Kultur- und Sozialanthropologie	12
	Konfliktanthropologie	12
<b>Politik (FB 03)</b> (Studiengang M.A. Religionswissenschaft)	Forschungsfelder und Selbstverständnis der Religionswissenschaft	12
	Theorie und Methodologie der Religionswissenschaft	12
	Religionen im Wandel (insbesondere Europa und Asien)	12
	Facetten des Islam	12
	Visuelle und materielle Repräsentation von Kultur und Religion	12
	Alltag, Religion und Kultur	12
<b>Philosophie (FB 03)</b> (Studiengang B.A. Philosophie)	Theoretische Philosophie I	12
	Praktische Philosophie I	12
	Logik und Argumentationstheorie	12
	Geschichte der Philosophie II	12
	Theoretische Philosophie II	12
	Praktische Philosophie II	12
	Epochen der Philosophie	12
	Disziplinen der Philosophie	12
	Probleme der Philosophie	12
	Geschichte der Philosophie B6	6
	Theoretische Philosophie B6	6
	Praktische Philosophie B6	6
<b>Zentrum für Gender Studies und feministische Zukunftsforschung (FB 03)</b>	Gender Studies und feministische Wissenschaft (B1, B2, und B3)	12
	Grundlagen Gender Studies und feministische Wissenschaft (B1 und B2)	6
<b>Psychologie (FB 04)</b> (Studiengang B.Sc. Psychologie)	Einführung in die Arbeits- und Organisationspsychologie	6
	Einführung in die Entwicklungspsychologie	6
	Einführung in die Kinder- und Jugendlichenpsychologie: Pädagogisch-psychologische und klinische Handlungsfelder	6
	Einführung in die Klinische Psychologie	6
	Einführung in die Pädagogische Psychologie	6
	Einführung in die Psychologie und ihre Forschungsmethoden	6
	Grundlagen der Biologischen Psychologie	6
	Grundlagen der Persönlichkeitspsychologie	6
	Grundlagen der Sozialpsychologie	6
	Grundlagen von Lernen, Emotion und Motivation	6
	Grundlagen von Wahrnehmung und Kognition	6

	Einführung in die Psychologie und deren Forschungsmethoden mit Schwerpunkt Lernen, Motivation und Emotion	12
	Einführung in die Psychologie und deren Forschungsmethoden mit Schwerpunkt Persönlichkeitspsychologie	12
	Einführung in die Psychologie und deren Forschungsmethoden mit Schwerpunkt Pädagogische Psychologie	12
<b>Geschichte (FB 06)</b> (Studiengang B.A. Geschichte)	Basismodul Alte Geschichte	12
	Basismodul Mittelalterliche Geschichte	12
	Basismodul Neuere Geschichte	12
	Quellenmodul Alte Geschichte	6
	Quellenmodul Mittelalterliche Geschichte	6
	Quellenmodul Frühe Neuzeit	6
	Vertiefungsmodul Alte Geschichte	12
	Vertiefungsmodul Mittelalterliche Geschichte	12
	Vertiefungsmodul Frühe Neuzeit	12
	Vertiefungsmodul Neueste Geschichte	12
	Theorie und Methoden	6
(Studiengang M.A. Europäische Wirtschafts- und Sozialgeschichte)	Forschungsmodul Alte Geschichte	12
	Forschungsmodul Wirtschafts- und Sozialgeschichte I: Alte Geschichte	12
	Forschungsmodul Mittelalterliche Geschichte	12
	Forschungsmodul Wirtschafts- und Sozialgeschichte II: Mittelalterliche Geschichte	12
	Forschungsmodul Neuere und Neueste Geschichte	12
	Forschungsmodul Wirtschafts- und Sozialgeschichte III: Neuzeit	12
	Forschungsmodul Wirtschafts- und Sozialgeschichte III: Neuzeit	12
	Historische Grundwissenschaften I	6
	Theorie und Methoden	6
<b>Germanistik (FB 09)</b> (Studiengang B.A. Deutsche Sprache und Literatur)	Basismodul Deutsche Sprache (A1)	12
	Basismodul Literatur des Mittelalters (A2)	12
	Basismodul Neuere deutsche Literatur (A3)	12
<b>Centrum für Nah- und Mitteloststudien (FB 10)</b> (Studiengang B.A. Nah- und Mitteloststudien)	Basismodul Geschichte der vorislamischen und islamischen Welt	6
	Basismodul Politik und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens	6
	Basismodul Sprachen, Kulturen und Religionen des Nahen und Mittleren Ostens	6
	Basismodul Einführung ins Studium der Nah- und Mitteloststudien	6
	Aufbaumodul Literatur, Kultur und Sprachen des Nahen und Mittleren Ostens	12
	Aufbaumodul Geschichte und Zeitgeschichte	12
	Aufbaumodul Politik, Gesellschaft und Ökonomie	12

	Aufbaumodul Religionen	12
	Aufbaumodul Literatur, Kultur und Sprachen des Nahen und Mittleren Ostens	12
	Arabisch 1	9
	Arabisch 2	9
	Arabisch 3	9
	Arabisch 4	9
	Arabisch 5	6
	Arabisch 6	6
	Persisch 1	9
	Persisch 2	9
	Persisch 3	9
	Persisch 4	9
	Persisch 5	6
	Persisch 6	6
	Türkisch 1	9
	Türkisch 2	9
	Türkisch 3	9
	Türkisch 4	9
	Türkisch 5	6
	Türkisch 6	6
(Studiengang M.A. Politik und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens)	Der Nahe und Mittlere Osten im regionalen und internationalen System	12
	Polit-ökonomische Strukturen und Transformationen im Nahen und Mittleren Osten	12
<b>Erziehungswissenschaft (FB 21)</b> (Studiengang B.A. & M.A. Erziehungs- und Bildungswissenschaft)	Grundfragen der Erziehungs- und Bildungswissenschaft (Exportmodul)	6
	Grundfragen der Erziehungs- und Bildungswissenschaft	12
	Pädagogische Theorie und Pädagogisches Handeln (Exportmodul)	6
	Pädagogische Theorie und Pädagogisches Handeln	12
	Empirische Pädagogik / Forschungsmethoden	12
	Gesellschaftl., pol. und kult. Kontexte von Bildung und Erziehung (Exportmodul)	6
	Gesellschaftl., pol. und kult. Kontexte von Bildung und Erziehung	12
	Einführung in die Sozial- und Rehabilitationspädagogik (Exportmodul – 6 LP)	6
	Einführung in die Sozial- und Rehabilitationspädagogik	12
	Einführung in die Erwachsenenbildung/Außerschulische Jugendbildung (Exportmodul – 6 LP)	6
	Einführung in die Erwachsenenbildung/Außerschulische Jugendbildung	12

## Anlage 4: Exportmodule

Folgende Module können auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden, soweit dies mit dem Fachbereich bzw. den Fachbereichen vereinbart ist, in dessen/deren Studiengang bzw. Studiengängen diese Module wählbar sind.

<b>Modulbezeichnung</b>	<b>LP</b>
Applied Institutional Economics	6
Behavioral and Experimental Economics	6
Development Economics	6
Economic Policy	6
Economics of Political Institutions	6
Empirical Economics	6
International Economic Policy	6
International Institutional Economics	6
Law and Economics	6
Macroeconomics and Finance	6
Monetary Economics	6
Non-market Institutions	6
Political Economics	6
Public Economics	6
Seminar on Economic Policy	6
Seminar on Institutional Economics	6
Seminar on Money, Accounting and Finance	6
Theoretical Economics	6

## **Anlage 5: Besondere Zugangsvoraussetzungen und Eignungsfeststellungsverfahren**

### **§ 1 Besondere Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Zum Masterstudiengang „Economics and Institutions“ kann nur zugelassen werden, wer die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen des § 4 Abs. 1 der Masterordnung erfüllt.
- (2) Darüber hinaus müssen die Bewerberinnen und Bewerber die persönliche fachbezogene Eignung im Rahmen eines nach den folgenden Vorgaben durchzuführenden Eignungsfeststellungsverfahrens nachgewiesen haben.

### **§ 2 Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren**

Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Nachweis über ein abgeschlossenes Bachelor-Studium oder einen mindestens gleichwertigen in- oder ausländischen Hochschulabschluss bzw. Nachweis der vorläufigen Gesamtnote aus den bis dahin erbrachten Leistungen gemäß § 4 Abs. 1.
2. Nachweis über grundlegende ökonomische Kenntnisse durch ein Studium nach Absatz 1 mit wirtschaftswissenschaftlichem Schwerpunkt, d. h. im absolvierten Studiengang sollen mindestens 90 Leistungspunkte in wirtschaftswissenschaftlichen Fächern sowie den zugehörigen Hilfswissenschaften, die Methodenkompetenz vermitteln (z. B. Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler, Statistik), erbracht worden sein.
3. Nachweis über Kenntnisse in der englischen Sprache gemäß Sprachniveau C1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates“.
4. Tabellarischer Lebenslauf im Umfang einer DIN-A 4-Seite.
5. Schreiben in englischer Sprache im Umfang von ca. 2 DIN-A 4-Seiten in dem die Bewerberin/der Bewerber ihre/seine fachbezogene Eignung darlegt; besonders erläutert, warum die Bewerberin/der Bewerber ein Masterstudium der Volkswirtschaftslehre mit institutionenökonomischem Schwerpunkt in Marburg wählt.
6. Gegebenenfalls Nachweise zu den unter Nr. 5 genannten Eignungsgründen.

### **§ 3 Eignungsfeststellungskommission**

- (1) Die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens zur Feststellung der persönlichen fachbezogenen Eignung obliegt der vom Fachbereichsrat bestellten Eignungsfeststellungskommission.
- (2) Die Kommission setzt sich aus mindestens zwei Professorinnen/Professoren zusammen.
- (3) Die Eignungsfeststellungskommission berichtet dem Fachbereichsrat des Fachbereiches nach Abschluss des Verfahrens über die Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Verfahrens.

### **§ 4 Eignungsfeststellungsverfahren**

- (1) Am Eignungsfeststellungsverfahren nimmt teil, wer einen Antrag nach Maßgabe des § 2 gestellt hat. Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, nehmen nicht am Eignungsfeststellungsverfahren teil.
- (2) Die Feststellung der Eignung erfolgt aufgrund der folgenden Kriterien:
  - a) Gesamtnote gemäß § 2 Nr. 1: Für die Gesamtnote werden in folgender Weise Punkte vergeben:

Notenpunkte 15,0 bis 13,0 (Dezimalnote 0,7 bis 1,3) = 4 Punkte

Notenpunkte 10,9 bis 12,9 (Dezimalnote 1,4 bis 2,0) = 3 Punkte

Notenpunkte 8,6 bis 10,8 (Dezimalnote 2,1 bis 2,8) = 2 Punkte

Notenpunkte 7,0 bis 8,5 (Dezimalnote 2,9 bis 3,3) = 1 Punkt

Notenpunkte 5,0 bis 6,9 (Dezimalnote 3,4 bis 4,0) = 0 Punkte

Die Angaben beruhen auf der Notenskala nach § 28 Allgemeine Bestimmungen der Philipps-Universität Marburg.

b) Ergänzende fachbezogene Qualifikationen aus dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss.

- Nachweis volkswirtschaftlicher Kenntnisse durch erfolgreich absolvierte einschlägige Vertiefungs- und/oder Abschlussmodule (maximal 3 Punkte).

c) Schreiben und ergänzende Kriterien (maximal 1 Punkt).

- In dem Schreiben mit zugehörigem Lebenslauf soll die Bewerberin /der Bewerber ihre/seine fachbezogene und persönliche Eignung und ihre/seine Erwartungshaltung bei der Aufnahme eines Studiums des Master of Science in Economics and Institutions am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften an der Philipps-Universität Marburg darlegen.
- Ergänzende Kriterien, z. B. Studiendauer, Auslandsstudium, einschlägige Berufspraxis etc.

(3) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist eine Bewertung des Grades der Eignung von insgesamt mindestens 7 von möglichen 8 Punkten.

(4) Die Eignungsfeststellungskommission lädt alle Bewerberinnen und Bewerber, die in dem schriftlichen Eignungsfeststellungsverfahren nach Abs. 2 mindestens 5 Punkte erzielt haben, zu einem telefonischen oder persönlichen Gespräch von 15 bis 30 Minuten Dauer ein. Gegenstand des Gesprächs sind Fragen nach den institutionenökonomischen Kenntnissen der Bewerberin oder des Bewerbers. Daneben geht es darum, die Erwartungshaltung der Bewerberin oder des Bewerbers im Hinblick auf den anvisierten Schwerpunkt Institutionenökonomie und die allgemeine Fähigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers, ein wissenschaftlich orientiertes Masterstudium erfolgreich absolvieren zu können, herauszufinden. Für festgestellte institutionenökonomische Kenntnisse und festgestellte Erwartungshaltung nebst der Fähigkeit, das Studium erfolgreich absolvieren zu können, werden insgesamt bis zu 2 Punkte vergeben. Wer dann einen Grad der Eignung von mindestens 7 Punkten hat, wird zum Studium zugelassen.

(5) Über die wesentlichen Kriterien, die zum Ergebnis der Bewertung in § 4 Abs. 2 geführt haben, ist ein Protokoll zu erstellen. Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs gemäß Abs. 4 sowie deren Bewertung ist gleichfalls ein Protokoll zu führen. Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die wesentlichen Kriterien, die zum Ergebnis der Bewertung geführt haben, ersichtlich werden.

## **§ 5 Abschluss des Verfahrens**

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden, erhalten von der Universität einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber sich einzuschreiben hat. Erfolgt die Einschreibung nicht fristgerecht, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid. Abgelehnte Bewerberinnen und Bewerber können sich noch zweimal für die Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren bewerben.